



An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
BMVIT – IV/ST2  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [st2@bmvit.gv.at](mailto:st2@bmvit.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 23. Mai 2019  
Zl. B,K-743/220519/HA,LO

GZ: BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (32. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

#### **Ad Rechtsabbiegeverbote**

Dem Entwurf nach sollen die Gemeinden im Wege einer Erweiterung des Katalogs der Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich (§ 94d StVO) ermächtigt werden, im Wege einer Verordnung gemäß § 43 Abs. 8 StVO Rechtsabbiegeverbote für Lastkraftfahrzeuge (>7,5 t) ohne Abbiegeassistent für ein gesamtes Ortsgebiet, für Teile von Ortsgebieten oder näher bestimmte Gebiete zu erlassen, wenn dies aufgrund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint.

Gemäß Art. 118 B-VG ist der Wirkungsbereich der Gemeinde ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst – neben den privatwirtschaftlichen Agenden – alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 4 B-VG ist den



Gemeinden etwa die „örtliche Straßenpolizei“ zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen (siehe dazu § 94d StVO).

Die Gemeinde darf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen. Mit der beabsichtigten Regelung soll die Gemeinde die Möglichkeit erhalten, Rechtsabbiegeverbote für Ortsgebiete bzw. für Teile von Ortsgebieten zu erlassen. Diese Verbote sind aber im Zusammenhang mit dem Einleitungssatz des § 94d StVO zu lesen und dürfen somit nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde auf Straßen erlassen werden, die weder Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen sind bzw. diesen gleichzuhalten sind. Dies bedeutet in der Praxis, dass ein solches Rechtsabbiegeverbot nur für Gemeindestraßen und Straßen „niedriger“ Ordnung verordnet werden darf.

Der Gemeinde ist es somit aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, generelle Rechtsabbiegeverbote durch Verordnung für ihr Ortsgebiet bzw. Teile davon zu erlassen (siehe dazu etwa auch die vergleichbaren Regelungen der §§ 20 Abs. 2a und 43 StVO und die dazu ergangene Judikatur des VfGH).

Durch diese Regelung würde daher eine geteilte Zuständigkeit geschaffen werden (Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde), deren Sinnhaftigkeit nicht ersichtlich ist.

Abzulehnen ist auch folgender Passus im vorgeschlagenen § 48 Abs. 8 StVO: *„Sofern dadurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen“*.

Daraus folgt, dass die Gemeinde eine Verordnung erlassen kann, wenn diese aus bestimmten Gründen „geeignet erscheint“, sie aber Ausnahmen festlegen muss, wenn dadurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird. Demgemäß müsste für den Fall, dass eine Verordnung erlassen werden soll, jede einzelne Kreuzung und jeder einzelne Straßenabschnitt intensiv durch ein umfassendes und kostenintensives Sachverständigengutachten geprüft werden (!)

Problematisch wird auch die Kundmachung einer von der Gemeinde erlassenen Verordnung, gleich ob diese für das ganze Ortsgebiet oder nur für Teile desselben wirksam wird. Soll die Verordnung für das ganze Ortsgebiet Geltung haben, so wird diese gemäß § 44 Abs. 4 StVO mit den entsprechenden Vorschriftenzeichen und der in diesem Fall erforderlichen Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ gehörig kundgemacht – vorausgesetzt es gibt keine Landesstraßen oder aber den Gemeinden wurde von Seiten des Landes diese Aufgabe auch auf diesen Straßen übertragen. Wie aber die (zwingenden) Ausnahmen von dieser Verordnung (Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten) kundgemacht werden sollen, ist nicht geklärt.

Soll die Verordnung nur Teile des Ortsgebietes umfassen, so müsste die Verordnung gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen gehörig kundgemacht werden - dies würde aber bedeuten, dass an allen Kreuzungen (!) des Ortsteils die entsprechenden Verkehrszeichen aufgestellt oder Bodenmarkierungen angebracht werden müssten. Sollte sich die Verordnung nicht durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen ausdrücken lassen, so müsste diese – ob sinnvoll oder nicht – durch Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden (§ 44 Abs. 3 StVO). Die Frage, wie auch in diesem Fall die (zwingenden) Ausnahmen kundgemacht werden sollen, ist völlig ungelöst.

**In Anbetracht der Tatsache, dass an einzelnen Kreuzungen auch heute Abbiegeverbote verordnet und mit Straßenverkehrszeichen kundgemacht werden können, sollte von diesem Vorhaben Abstand genommen werden oder aber die im Entwurf neu eingefügte Ziffer 4b in § 94d StVO (eigener Wirkungsbereich der Gemeinden) gestrichen werden, wodurch die allgemeine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden greifen würde.**

### **Ad Geschwindigkeitsüberwachung**

Anders als beim Rechtsabbiegeverbot hält es der Österreichische Gemeindebund für sinnvoll und notwendig, den Gemeinden die punktuelle Geschwindigkeitsmessung gemäß § 98b StVO als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich (§ 94d StVO) zu überantworten.

Derzeit ist es nur Gemeinden mit eigenem Gemeindegewachkörper möglich automationsunterstützte, durch bildverarbeitende technische Einrichtungen (Radargeräte) Geschwindigkeitsmessungen auf Gemeindestraßen durchzuführen (im Falle einer Übertragung durch Verordnung der Landesregierung). Alle anderen Gemeinden sind darauf angewiesen, dass die Exekutive vor Ort Überwachungsmaßnahmen tätigt.

Gemeinden haben in den letzten Jahren viele Anstrengungen unternommen, damit der zunehmenden Raserei Einhalt geboten und den Beschwerden der örtlichen Bevölkerung Rechnung getragen wird. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Bodenschwellen, Fahrbahninseln, Fahrbahnverengungen, Fahrbahnteiler und andere verkehrsberuhigende Maßnahmen: allen Maßnahmen zum Trotz wird innerorts zu schnell gefahren.

Obwohl sich alle einig sind, dass Ge- und Verbote kaum Wirkung entfalten, wenn keine oder unzureichende Kontrollen und Strafsanktionen folgen, wird dem Thema Verkehrsüberwachung auf Gemeindestraßen, wo der Bürger der Gefahr von Rasern sowie der Lärm- und Geruchsbelästigung besonders ausgesetzt ist, wenig bis gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Kontrollen finden nicht statt: die Exekutive kann

nicht (Personalmangel) und die Gemeinde darf nicht (mangels gesetzlicher Grundlage).

Den Ergebnissen einer kürzlich erfolgten Umfrage zufolge, an der 176 Gemeinden teilgenommen haben, werden in lediglich 13 % der Gemeinden die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten eingehalten. In 82 % der Gemeinden, die an der Umfrage teilgenommen haben, wird ein Bedarf an automationsunterstützter Geschwindigkeitsüberwachung („Radarüberwachung“) gesehen. Gar 91 % der Gemeinden berichten über Beschwerden der Bevölkerung aufgrund überhöhter Geschwindigkeit.

Dementsprechend ernüchternd ist die Bilanz hinsichtlich der Überwachungstätigkeit der Exekutive: Nur 21 % der Gemeinden sind der Meinung, dass in der Vergangenheit ausreichend Überwachungsmaßnahmen von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden innerhalb des Ortsgebietes durchgeführt wurden. Lediglich 36 % der Gemeinden sind mit der Überwachung durch die Polizei zufrieden. Als Hauptgrund dafür wurde genannt, dass die Exekutive schlicht nicht die Kapazität hat, flächendeckend und regelmäßig Überwachungsmaßnahmen auch im Ortsgebiet zu setzen. Demgemäß wäre gerade die automatisierte Verkehrsüberwachung die Antwort auf den eklatanten Personalmangel der Exekutive.

**Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine gesetzliche Grundlage, die es den Gemeinden selbst ermöglicht, Überwachungsmaßnahmen auf Gemeindestraßen zu ergreifen. Letztlich wissen die Gemeinden und die örtliche Bevölkerung am besten über die Gefahrenstellen Bescheid.**

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel